



Inhalt

- 01 Editorial
- 03 Satzungsänderungen
- 04 Wortlaut der Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2009
- 08 2. Westfälisch-lippischer Apothekertag
- 09 Bundesfinanzhof - Besteuerung der Renten
- 09 Elektronisches Arbeitsgebermeldeverfahren
- 10 Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008
- 10 Impressum
- 11 Ihre Ansprechpartner

Anlage:
Geschäftsbericht 2008
des Versorgungswerkes

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem wir mit dem Jahresabschluss 2007 die Auswirkungen der Längerlebigkeit erfolgreich bewältigt haben, stand das abgelaufene Jahr 2008 ganz im Fokus der Finanz- und Wirtschaftskrise.

Im letzten Rundschreiben berichteten wir bereits über mögliche Auswirkungen der Verwerfungen an den Kapitalmärkten auf die Anlageergebnisse des Versorgungswerkes. Unsere seinerzeit geäußerte Erwartung, dass wir trotz der schwierigen Rahmenbedingungen den Rechnungszins erreichen werden, bewahrheitete sich. Die Aktienmärkte erlitten im Jahr 2008 über 40 % Kursverluste und die Rentenmärkte insgesamt brachten keinen Ausgleich. Trotz dieses Umfeldes erzielten wir mit 4,1 % etwas mehr als den Rechnungszins und können somit sämtliche Verpflichtungen erfüllen. Darauf sind wir stolz. Maßgeblich dafür war vor allem die Entscheidung des Geschäftsführenden Ausschusses, die Aktienbestände mit Wertsicherungskonzepten zu unterlegen. Dadurch konnten Verluste in diesem Segment entscheidend begrenzt werden.

Trotz des in Anbetracht der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen guten Ergebnisses im Jahr 2008 lässt die erwirtschaftete Nettoverzinsung keinen ausreichenden Spielraum für etwaige Dynamisierungen. Hinzu kommt, dass die ein Jahr zuvor verarbeitete Finanzierung der Längerlebigkeit die bestehenden Reserven weitgehend aufgebraucht hat. Daher wurde keine Erhöhung der Bestandsrenten vorgenommen.





Günther Bartels

Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses



Jochen Stahl

Geschäftsführer des Versorgungswerkes

Wir sind aber zuversichtlich, dass wir in den nächsten Jahren wieder Dynamisierungen der Rentenleistungen vornehmen können.

Getreu dem Motto von Sepp Herberger „Nach dem Spiel ist vor dem Spiel“ befinden wir uns schon mitten im Jahr 2009. Die Krise ist noch nicht vorbei! Verwerfungen sind vor allem im Bankensektor noch nicht abgearbeitet. Die notwendigen Anpassungs- und Konsolidierungsprozesse werden Zeit brauchen und weiterhin viel Unsicherheit in die Märkte tragen. Notenbanken und Regierungen bleiben in der Pflicht, die Gefahr einer systemischen Krise abzuwehren. Jedes noch so gute Konjunkturprogramm verpufft wirkungslos, wenn

nicht parallel das Finanzsystem wieder in Ordnung gebracht wird. Der G20-Gipfel Anfang April darf als positives Indiz dafür gewertet werden, dass die Staatengemeinschaft gewillt ist, die Herausforderungen anzunehmen und gemeinsam Problemlösungen zu entwickeln und umzusetzen. Im Vertrauen darauf sind wir zuversichtlich, dass zumindest der Boden gefunden wurde und sich die Lage – wenn auch auf niedrigerem Niveau – stabilisieren wird. Wir haben uns in der Struktur der Kapitalanlagen auf dieses fragile Umfeld eingestellt und fühlen uns gewappnet für das Geschäftsjahr 2009.

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

- Günther Bartels -

- Jochen Stahl -

■ Satzungsänderung - Scheidungsfolgen zum 1. September 2009 neu geregelt

Durch die vom Bundesgesetzgeber beschlossene Neuregelung zum Versorgungsausgleich im Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG), das zum 1. September 2009 in Kraft treten wird, wurde eine Änderung der Satzung des Versorgungswerkes notwendig.

Die Neuregelung löst den Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) ab und regelt den Versorgungsausgleich als Scheidungsfolge grundlegend neu. Die Satzungsänderung trägt diesen Änderungen für die Zeit ab dem 1. September 2009 Rechnung. Die Neuregelung besteht im Wesentlichen darin, dass der so genannte Einmalausgleich aufgegeben wird. Dieser beinhaltet, dass der Saldo aller Versorgungsansprüche, die beide Ehegatten während der Ehezeit erworben haben, im Regelfall zur Gesetzlichen Rentenversicherung hin ausgeglichen wird. Ein wichtiger Grund für die Neuregelung ist, dass die Barwertverordnung, die nach bisherigem Recht die verschiedenen Versorgungsansprüche der Ehegatten zum Zwecke der Saldierung vergleichbar machen sollte, sich schlussendlich für diesen Zweck als untauglich erwiesen hat, da ihr für den Einmalausgleich eine fehleranfällige Prognose zur Entwicklung der Versorgungsansprüche unterschiedlichster Versorgungsträger zugrunde liegt.

Im neuen Recht werden statt des bisherigen Einmalausgleichs über die Gesetzliche Rentenversicherung die Anrechte der Ehegatten stets bei jedem einzelnen Versorgungsträger geteilt, bei dem sie bestehen. Dieses gewährleistet eine gerechte Teilnahme an den Chancen und Risiken der weiteren Wertentwicklung der jeweiligen Versorgung. Diese so genannte interne Teilung bei jedem Ver-

sorgungsträger stärkt damit die Position der ausgleichsberechtigten Personen und führt im Versorgungsfall zu gerechten Ergebnissen. Mit dieser Neukonzeption des Versorgungsausgleichs sollen Versorgungsansprüche bei der Scheidung abschließend geteilt werden. Eine Korrektur wegen Wertschwankungen der Anrechte nach dem Ende der Ehezeit ist entbehrlich.

Dieses bedeutet für Mitglieder unseres Versorgungswerkes, die mit einem Ehegatten oder einer Ehegattin verheiratet sind, der/die in der gesetzlichen Rentenversicherung Versorgungsansprüche besitzt, dass

- für den Fall, dass das Mitglied des VAWL ausgleichsberechtigt ist, es in der Regel Ansprüche gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung erlangt, obwohl es nicht Versicherter in der Gesetzlichen Rentenversicherung ist und
- für den Fall, dass das Mitglied des VAWL ausgleichsverpflichtet ist, die ausgleichsberechtigte Person als Folge der Durchführung des Versorgungsausgleichs Ansprüche gegenüber dem VAWL erwirbt, obwohl sie nicht Mitglied im VAWL wird.

Für den letzt genannten Fall sind in der Satzung weitere Konkretisierungen erfolgt. Die ausgleichsberechtigte Person, die lediglich ein Anrecht erwirbt, wird nicht Mitglied des Versorgungswerkes. Damit wird verhindert, dass dieser - nicht zum Berufsstand gehörende - Personenkreis möglicherweise in seinen Rechten auf Mitbestimmung verletzt wird.

Weiterhin ist ein Anspruch auf Berufsunfähig-

keitsrente für diesen Personenkreis ausgeschlossen worden, weil der Berufsunfähigkeitsbegriff, der für eine Apothekerin oder einen Apotheker angewendet wird, nicht übertragbar ist auf Nicht-Berufsstandsangehörige.

Ferner wird das Recht auf Hinterbliebenenrente insoweit eingeschränkt, dass nur ein Recht auf Waisenrente für gemeinsame Kinder vorgesehen ist.

Das Versorgungsausgleichsgesetz lässt solche Leistungseinschränkungen zu, wenn damit gleichzeitig ein fairer Ausgleich verbunden wird. Dieser besteht darin, dass die Rente von Personen, die lediglich ein Anrecht besitzen, durch einen Zuschlag in Höhe von 9,5 % erhöht wird, wenn sie nicht schon eine Altersrente beziehen oder das Lebensalter für

die Gewährung einer Regelaltersgrenze erreicht haben.

Die Ermittlung des Rentenanspruchs erfolgt in der Weise, dass aus dem in der Ehezeit erreichten Rentenanspruch des Mitgliedes die Hälfte in einen Kapitalwert, errechnet nach der Leistungstabelle 6, umgerechnet wird. Dieser ermittelte Kapitalwert wird dann wiederum mit Hilfe der Faktoren aus der Leistungstabelle 6 entsprechend dem Alter der ausgleichsberechtigten Person in ein Rentenrecht umgerechnet, das durch Beitragszahlungen nicht aufgestockt werden kann.

Nachfolgend wird die genehmigte und ausgefertigte Änderung der Satzung veröffentlicht:

■ Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 20. Mai 2009

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 20. Mai 2009 aufgrund des § 3 Absatz 1 des Landesversicherungsaufsichtsgesetzes vom 20. April 1999 (GV. NRW. S. 154) – SGV. NRW. 763 – folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2009 genehmigt worden ist

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 7. Dezember 1994 (MBI. NW 1995, Seite 509, zuletzt geändert am 14. Mai 2008, Mitteilungsblatt der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Nr. 4 vom 27. August 2008 und Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Nr. 1 vom 17. Juli 2008) wird wie folgt geändert:

1. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 1. die Regelaltersgrenze nach § 24 Abs. 1 noch nicht erreicht hat,

5 WORTLAUT DER ÄNDERUNG DER SATZUNG

2. nach § 10 (Pflichtmitglied) für mindestens 1 Monat den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonat) oder nach § 15 (freiwilliges Mitglied in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung) für 60 Monate den satzungsgemäßen Beitrag (Beitragsmonate) entrichtet hat,
 3. berufsunfähig gemäß Abs. 2 ist und
 4. die gesamte pharmazeutische Tätigkeit eingestellt hat,
- hat auf Antrag Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente gemäß Abs. 6. Die Voraussetzung nach Nummer 4 ist nicht erfüllt, solange die Apotheke durch eine Vertreterin oder einen Vertreter geführt wird oder bei angestellten Apothekerinnen oder Apothekern das Gehalt fortgezahlt wird. Wer sich vorsätzlich berufsunfähig macht, hat keinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente.“
- b) Die Absätze 7 bis 11 werden Absätze 5 bis 9.
 - c) In Absatz 8 (neu) Nr. 2 werden die Wörter „Abs. 9, Satz 1, Buchst. c“ gestrichen und durch die Wörter „Abs. 7, Satz 1, Buchst. c“ ersetzt.
2. Die Überschrift zu § 26 a „Versorgungsausgleich bei Ehescheidungen“ wird gestrichen und wie folgt ersetzt:
- „§ 26 a
Versorgungsausgleich nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich“
3. Nach § 26 a wird § 26 b eingefügt:
- „§ 26 b
Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich
- (1) Der Versorgungsausgleich wird nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz – VersAusglG) vom 8. April 2009 (BGBl. I S. 700) durchgeführt. Die Halbteilung der Anrechte erfolgt durch eine interne Teilung, sofern keine externe Teilung stattfindet.
 - (2) Für den Versorgungsausgleich berechnet das Versorgungswerk den Ehezeitanteil des Anrechtes des Mitgliedes in Form eines Kapitalwertes. Die Berechnung dieses Kapitalwertes erfolgt mithilfe der Leistungstabelle 6 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich aus dem in der Ehezeit erworbenen Rentenanspruch des Ausgleichsverpflichteten.
 - (3) Ist ein Mitglied in einem Versorgungsausgleichsverfahren ausgleichspflichtig, findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz statt, indem nach Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich der nach Abs. 2 für das ausgleichspflichtige Mitglied ermittelte Kapitalwert um den Kapitalwert des Ausgleichsbetrages gekürzt wird.
 - (4) Sind beide Ehegatten Mitglieder des Versorgungswerkes, erfolgt der interne Ausgleich durch Verrechnung der Kapitalwerte.
 - (5) Ist die ausgleichsberechtigte Person kein Mitglied des Versorgungswerkes, wird ihr, ohne dass damit der Erwerb der Mitgliedschaft verbunden ist, der Kapitalwert des Ausgleichsbetrages als eigener Kapitalwert zugeteilt. Der Anspruch aus dem für die

ausgleichsberechtigte Person begründeten Anrecht ist auf die Leistung einer Alters- und Waisenrente beschränkt, die durch eigene Beitragszahlungen der ausgleichsberechtigten Person nicht erhöht werden kann. Es gelten entsprechend für den Anspruch auf die

a) Altersrente die Vorschriften des § 24 Abs. 1 bis 3; § 26 Abs. 11.

b) Waisenrente die Vorschriften des § 26 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2., Abs. 2, Abs. 5 und Abs. 6 mit der Maßgabe, dass es sich um gemeinsame Kinder des ausgleichspflichtigen und des ausgleichsberechtigten Ehegatten handeln muss; Abs. 7 bis 9.

Zum Ausgleich der in Satz 2 geregelten Leistungsbeschränkung wird die der ausgleichsberechtigten Person zustehende Rente um einen Zuschlag in Höhe von 9,5 vom Hundert erhöht, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung die ausgleichsberechtigte Person

a. eine Altersrente bezieht oder

b. das Lebensalter für die Gewährung der Regelaltersrente vollendet hat

- (6) Die Umrechnung des Kapitalwertes in Rentenansprüche erfolgt nach der Leistungstabelle 6 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich.
- (7) Entscheidet das Familiengericht über den Versorgungsausgleich noch nach dem Gesetz zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich, gilt für solche rechtskräftigen Entscheidungen des Familiengerichts § 26 a dieser Satzung in der bis zum 31. August 2009 geltenden Fassung.
- (8) Das ausgleichspflichtige Mitglied kann seine aufgrund des Versorgungsausgleichs gekürzte Rentenansprüche durch zusätzliche Zahlungen wieder ergänzen. Die Höhe der Zahlung wird nach der Leistungstabelle 3 oder 4 gemäß § 28 der Satzung für die zusätzliche Höherversorgung ermittelt.“

4. In der Anlage „ Leistungstabelle 3 gemäß § 28 der Satzung für die zusätzliche Höherversorgung für Mitglieder der Geburtsjahrgänge 1949 und danach“ wird die Zahl „1,885“ gestrichen und durch die Zahl „0,885“ ersetzt.

5. § 28 Abs. 1 wird durch nachfolgende Fassung ersetzt:

„Die Höhe der Leistungen bestimmt sich aus den Beiträgen des einzelnen Mitgliedes oder aus Anrechten gemäß § 26 b und wird nach den Leistungstabellen 1 bis 6 errechnet, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung sind.“

7 WORTLAUT DER ÄNDERUNG DER SATZUNG

6. Der Anlage gemäß § 28 Abs. 1 wird die nachfolgende Leistungstabelle 6 für den Versorgungsausgleich nach dem Gesetz über den Versorgungsausgleich angefügt:

„Leistungstabelle 6 gemäß § 28 der Satzung für den Versorgungsausgleich

X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-	X	Kapitalwert bei einer monatlichen Rente von EUR 100,-	Monatliche Altersrente in EUR für einen Kapitalwert von EUR 100,-
20	3.394	2,946	44	8.278	1,208
21	3.525	2,837	45	8.584	1,165
22	3.660	2,732	46	8.902	1,123
23	3.800	2,631	47	9.231	1,083
24	3.946	2,534	48	9.572	1,045
25	4.097	2,441	49	9.924	1,008
26	4.254	2,351	50	10.290	0,9719
27	4.416	2,264	51	10.668	0,9374
28	4.585	2,181	52	11.059	0,9042
29	4.760	2,101	53	11.465	0,8723
30	4.941	2,024	54	11.885	0,8414
31	5.129	1,950	55	12.323	0,8115
32	5.323	1,879	56	12.777	0,7826
33	5.525	1,810	57	13.251	0,7546
34	5.734	1,744	58	13.747	0,7275
35	5.950	1,681	59	14.265	0,7010
36	6.174	1,620	60	14.810	0,6752
37	6.406	1,561	61	15.383	0,6501
38	6.647	1,504	62	15.990	0,6254
39	6.896	1,450	63	16.632	0,6012
40	7.153	1,398	64	17.297	0,5781
41	7.420	1,348	65	17.985	0,5560
42	7.696	1,299	66	18.698	0,5348
43	7.981	1,253	67	19.441	0,5144

Dabei entspricht X dem Kalenderjahr des Alters bei Eheende abzüglich des Geburtsjahrs des Ausgleichspflichtigen bzw. des Ausgleichsberechtigten.“

Artikel II

Die Änderungen der Satzung treten am Tag nach Veröffentlichung im Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe in Kraft mit Ausnahme der §§ 26 a, 26 b, 28 und der Anlage zu § 28 (Leistungstabelle 6), die am 1. September 2009 in Kraft treten.

Genehmigt

Düsseldorf, den 19. Juni 2009

Finanzministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Stucke

Ausgefertigt

Münster, den 03. Juli 2009

Günther B a r t e l s

Vorsitzender des
Geschäftsführenden Ausschusses

■ Westfälisch-lippischer Apothekertag Beratungsangebot des Versorgungswerkes gut angenommen

Das Versorgungswerk war erneut mit seinem Beratungsteam beim 2. Westfälisch-lippischen Apothekertag (WLAT) am 14. und 15. März 2009 in Münster - Congressaal der Halle Münsterland - vertreten. Der mit über 1.250 Teilnehmern auf Länderebene bestbesuchte Apothekertag befasste sich in diesem Jahr mit der „Zukunft des Apothekers“.

Die Alters- und Hinterbliebenenabsicherung aller Versorgungswerkmitglieder ist ein zentraler Punkt der Zukunftsplanung. Deshalb war es selbstverständlich, dass auch das Versorgungswerk individuelle Beratungen über zukünftige Rentenanwartschaften vor Ort anbot.

Bereits beim 1. Westfälisch-lippischen Apothekertag im Jahr 2007 herrschte große Nachfrage zu Rentenberatungen aller Art. Aus diesem Grund war das Beratungsteam des Versorgungswerkes erstmalig mit zwei Beratungsplätzen auf der Fachmesse vertreten, die beide online direkten Zugang auf die Mitgliederdaten des Versorgungswerkes hatten, so dass auch spontane Beratungswünsche unter verschiedenen Szenarien individuell und ausführlich erfüllt werden konnten.

Während der gesamten zweitägigen Veranstaltung fanden Beratungen zu künftigen Rentenhö-

hen aller Rentenarten (Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenrenten) statt.

Zusätzlich wurden allgemeine Fragen zur gesetzlichen Rentenversicherung ausführlich und kompetent beantwortet. Insbesondere die neuerdings mögliche Anrechnung von Kindererziehungszeiten auch für befreite Mitglieder in der gesetzlichen Rentenversicherung löste viele Fragen aus (siehe auch Bericht im Rundschreiben 1/2008 vom 17.07.2008). Hilfreich hierzu waren verteilte Antragsvordrucke sowie die hierzu verfasste Pressemitteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Besonders während der Vortragspausen erfuhr der Beratungsstand ein reges Besucherinteresse.

Deshalb werden wir auch beim 3. Westfälisch-lippischen Apothekertag am 12. und 13. März 2011 erneut Beratungen anbieten. Zwischenzeitlich besteht selbstverständlich für Mitglieder, Pharmaziepraktikanten und Pharmaziestudenten die Möglichkeit, sich während der Geschäftszeiten durch die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Versorgungswerkes individuell beraten zu lassen. Um Wartezeiten zu verhindern, bitten wir um vorherige Terminabsprache.

■ Bundesfinanzhof: Besteuerung der Renten nach dem 1. Januar 2005 rechtens

Mit Inkrafttreten des Alterseinkünftegesetzes zum 1. Januar 2005 wurde das Prinzip der nachgelagerten Besteuerung von Alterseinkünften eingeführt. Der Bundesfinanzhof hat in seiner Entscheidung vom 26. November 2008 (Aktenzeichen X R 15/07) entschieden, dass die nachgelagerte Besteuerung von Renten nicht gegen das Grundgesetz verstößt. Der Bundesfinanzhof urteilt, dass der Gesetzgeber mit der Umstellung der Besteuerung der Alterseinkünfte auf die so genannte

nachgelagerte Besteuerung die Grenzen seines weiten Gestaltungsspielraums nicht überschritten hat.

Das Urteil des Bundesfinanzhofs kann unter folgender Website abgerufen werden: <http://www.bundesfinanzhof.de/www/entscheidungen/2009.1.07/10R1507.html> oder auf unserer Homepage www.vawl.de unter der Rubrik Aktuelles.

■ Elektronisches Arbeitgebermeldeverfahren - Versorgungswerk hat rechtzeitig umgestellt

Aufgrund der gesetzlich vorgeschriebenen Einführung des elektronischen Meldeverfahrens für Arbeitgeber von Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke zum 1. Januar 2009 muss das Versorgungswerk technisch in der Lage sein, die elektronischen Meldungen zu empfangen. Unter Federführung der Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungswerke (ABV) wurde in Zusammenarbeit mit dem Datenservice für berufsständische Versorgungseinrichtungen GmbH (DASBV) bundesweit ein einheitliches Melde- und Empfangsverfahren entwickelt. Seit Ende Dezember 2008 können wir die von den Arbeitgebern zur DASBV gemeldeten Daten elektronisch abrufen, um diese dann weiter zu verarbeiten. Durch die zeitgleiche Einführung des elektronischen Meldeverfahrens zur gesetzlichen Unfallversicherung waren die Personalabrechnungsprogramme einer Reihe von Arbeitgebern nicht in der Lage rechtzeitig zum 1. Januar 2009 zusätzlich elektronische Meldungen zu den berufsständischen Versorgungseinrichtungen abzusetzen.

Dieses Defizit scheint zwischenzeitlich behoben worden zu sein, sodass wir von allen Arbeitgebern elektronische Anmeldungen für angestellte Apothekerinnen und Apotheker erwarten können. Durch diese elektronischen Meldungen erhalten wir zeitnah alle meldepflichtigen/beschäftigungstechnisch relevanten Daten, sodass Fehlbuchungen minimiert beziehungsweise vermieden wer-

den und damit der Verwaltungsaufwand reduziert werden kann. Dies betrifft unter anderem die zeitnahe Meldung von Gehaltsänderungen oder Einmalzahlungen, sodass auch hier künftig unnötige Nachbelastungen entfallen können.

Wie bei einer solch umwälzenden Neuerung nicht anders zu erwarten, müssen sich die bei den Arbeitgebern zu ändernden Arbeitsschritte erst einspielen.

Derzeit erreicht uns noch eine Vielzahl an fehlerhaften Meldungen, die durch fehlende oder falsche Eingaben in den entsprechenden Personalabrechnungsprogrammen oder in der kostenlos zu nutzenden Internetmeldemaske: „SVnet.online“ hervorgerufen werden. Wir bitten daher bei den elektronischen Meldungen **die korrekte Betriebsnummer sowie die dazugehörigen angestellten Mitglieder namentlich** einzutragen. Sollten Fragen zum Ausfüllen beziehungsweise zur Anwendung bei der Personalabrechnungssoftware bestehen, empfehlen wir Rücksprache mit Ihrem Dienstleistungsanbieter zu nehmen.

Weitere Informationen können Sie auf der Internetseite der DASBV (www.dasbv.de) erhalten. Nur durch korrekte Beitrags- und Änderungsmeldungen ist das Versorgungswerk in der Lage, kostengünstig und effizient die Beitragsverbuchungen vorzunehmen.

■ Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2008

Mit diesem Rundschreiben überreichen wir Ihnen den Geschäftsbericht des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen – Lippe für das Geschäftsjahr 2008. Auf die Besonderheiten des abgelaufenen Geschäftsjahres - insbesondere bezüglich der Finanz- und Wirtschaftskrise - sind wir im Editorial bereits eingegangen. Daher beschränken wir uns an dieser Stelle auf die wesentlichen bilanziellen Eckdaten.

Die Bilanzsumme stieg im Geschäftsjahr 2008 um 80 Millionen EUR auf 1.433,5 Millionen EUR an. Im Wesentlichen wird die Bilanzsumme durch die Kapitalanlagen geprägt, die am 31. Dezember 2008 in der Summe bei 1.408,7 Millionen EUR lagen. Die Vermögenserträge konnten mit 69,9 Millionen EUR trotz Finanzmarktkrise nahezu auf dem Vorjahresniveau gehalten werden. Die Bruttorendite sank leicht auf 5,1 % (2007: 5,5 %). Mit einer Nettoverzinsung von 4,1 % überschritten

wir leicht den den Leistungstabellen zugrunde liegenden Rechnungszins. Sämtliche Verpflichtungen konnten trotz Finanzmarktkrise erfüllt werden. Die Deckungsrückstellung, die die Ansprüche unserer Mitglieder sicher stellt, wurde um 70,1 Millionen EUR erhöht.

Der Mitgliederbestand erhöhte sich netto um 105 auf 6.067 Mitglieder. Dementsprechend stieg auch die Summe der Beitragszahlungen leicht um 0,8 Millionen EUR auf 48 Millionen EUR an. Die Anzahl der Leistungsempfänger stieg von 1.120 per Ultimo 2007 auf 1.237 Personen per Stichtag 31. Dezember 2008 an. Das Versorgungswerk zahlte in 2008 23,2 Millionen EUR an Versorgungsleistungen.

Der Verwaltungskostensatz lag mit 1,28 % im Jahr 2008 auf unverändert günstigem Niveau. Weitere Details können Sie dem Geschäftsbericht entnehmen.

Impressum

Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Ausgabe Nr. 1/2009

Herausgeber:

Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe, Bismarckallee 25, 48151 Münster
Tel.: 0251 52005-0, Fax: 0251 52005-51, E-Mail: info@vawl.de, Internet: www.vawl.de

Redaktion:

Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl

Layout:

Martina Venneker

Mitarbeiter dieser Ausgabe:

Andreas Hilder
Dirk Kersting
Dipl.-Volkswirt Jochen Stahl
Reinhard Starp

Das Rundschreiben des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe erscheint zwei bis drei Mal jährlich. Der Bezug ist für die Mitglieder des Versorgungswerkes kostenlos.

Auflage dieser Ausgabe: 7.000 Exemplare

Nachdruck – auch in Auszügen – nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers. Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Name	Geschäftsbereich	Rufnummer
Jochen Stahl	Geschäftsführer	0251 52005-11
Heike Ulbrich	Sekretariat	0251 52005-11
Martina Venneker	Sekretariat	0251 52005-38
Andreas Hilder	Abteilungsleiter Kapitalanlagen	0251 52005-89
Anke Andratschke	Risikomanagement & Controlling	0251 52005-10
Stephan Pröbsting	Immobilienverwaltung Hypothesen	0251 52005-58
Dirk Kersting	Abteilungsleiter - Mitgliederverwaltung - Kinderbetreuungszeiten - Beratungen	0251 52005-42
Sandra Lammers	Mitgliederverwaltung (A bis K)	0251 52005-53
Michael Lütke Dartmann	Mitgliederverwaltung (L bis Z)	0251 52005-13
Ulrike Malta	Mitgliederaufnahme	0251 52005-26
Christina Röper	Mitgliederverwaltung	0251 52005-87
Birgit Friedrich	Mitgliederverwaltung	0251 52005-94
Renate Harbaum-Heine	Mitgliederverwaltung (Beitragswesen)	0251 52005-54
Reinhard Starp	Abteilungsleiter - Buchhaltung - Rentenverwaltung - Versorgungsausgleich	0251 52005-33
Anna Misera	Rentenverwaltung	0251 52005-12
Carmen Foerster	Buchhaltung	0251 52005-50
Kristina Fuchs	Buchhaltung/Rentenverwaltung	0251 52005-95

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Versorgungswerkes sind für Sie telefonisch während der Kernarbeitszeit erreichbar:

Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr und
am Freitag von 9:00 Uhr bis 13:30 Uhr.

Darüber hinaus können Sie unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter während der Gleitzeit von Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr und am Freitag zwischen 7:00 und 16:00 Uhr erreichen. Selbstverständlich beraten wir Sie auch gerne persönlich. Wir bitten um Ihre vorherige Terminabsprache.



Versorgungswerk der Apothekerkammer Westfalen-Lippe,
Bismarckallee 25, 48151 Münster